

sche Rechtskompendium von ähnlichen Werken aus der Zeit Karls des Großen ausgegangen sein könnte²⁵. Diese Vermutung soll hier aber nicht weiter erörtert werden. Wichtiger ist vielmehr ein Einwand, den Mordek gegen die Ausführungen von McKitterick erhebt. In seinem Aufsatz über „Kapitularen und Schriftlichkeit“ aus dem Jahr 1996 weist er die Behauptung zurück, „das von Bernhard Bischoff entdeckte Leges-Skriptorium unter Ludwig dem Frommen habe etwas mit dem Entstehungsprozess der Kapitularen zu tun“²⁶. Ausschlaggebend ist für Mordek, dass man in den meisten Handschriften aus dieser Gruppe „vergebens nach Kapitularen“ sucht. Nur ausnahmsweise sei ein Kapitular in diese Handschriften aufgenommen worden, so zum Beispiel die *Decretio Childeberti* (596), die zur D und E-Fassung der *Lex Salica* gehörte und deshalb nicht als Beleg für die Aufnahme von Kapitularen zu werten ist. Mordek hielt demgegenüber fest, dass es unter Karl und Ludwig keinen „offiziellen *Liber capitularium*“²⁷ gegeben habe. Er begründet diesen Sachverhalt folgendermaßen: „Vielleicht vertrug es sich auch schlecht mit dem Grundcharakter der permanent auf Augenblicksanforderungen reagierenden und daher in rascher, formloser Folge erlassenen Kapitularen, in einem amtlichen Gesamtwerk schon unter Karl oder Ludwig als abgeschlossen zu erscheinen“²⁸. Nach Mordek handelt es sich folglich um ein Skriptorium, welches fast ausschließlich die *Leges* verbreiten ließ, nicht oder nur ausnahmsweise aber die Kapitularen.

Um diesen Teil zusammenzufassen, sei hervorgehoben, wie sehr sich das Konzept des Leges-Skriptoriums bei Bischoff, McKitterick und Mordek unterscheidet. Es fällt besonders auf, dass die Verbindung zum Hof Ludwigs des Frommen unterschiedlich bewertet wird. Während Bischoff das Skriptorium von den Produkten des Hofes deutlich abgrenzt und Mordek vorsichtig von einer „Nähe“ zum Hof ausgeht, postuliert McKitterick die Kopiertätigkeit am Hof des Kaisers unter der mutmaßlichen Leitung des Kanzlers. Wenn aber die Zuschreibung an Ludwig den Frommen gerechtfertigt sein soll, muss es einen nachweisbaren Bezug zum Herrscher geben. Es versteht sich nämlich

Aussagen hinsichtlich der Datierung und der Schrift machen lassen. Das Format („in-folio quarré“) scheint jedoch das übliche Maß zu überschreiten.

25) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 6) S. 423.

26) Hubert MORDEK, *Kapitularen und Schriftlichkeit*, in: DERS., *Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung* (2000) 307-339, hier S. 334 (erstmalig 1996).

27) Ebd. S. 337.

28) Ebd. S. 338.